



# Freiwillige Feuerwehr Reichenbach e. V.



## Satzung

---

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Reichenbach eingetragener Verein“ Er ist in das Vereinsregister Coburg eingetragen, Abkürzung FFW Reichenbach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reichenbach.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3

#### Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - 1.1. aktive Mitglieder
  - 1.2. passive Mitglieder
  - 1.3. fördernde Mitglieder
  - 1.4. Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Sie soll ihren Wohnsitz in Reichenbach haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich, beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer(ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.
5. Neue Mitglieder werden vom Vorsitzenden und Kommandanten durch Handschlag in die Feuerwehr aufgenommen und zur Erfüllung ihrer Pflichten entsprechend der Satzung verpflichtet.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1. mit dem Tod des Mitglieds
  - 1.2. durch Austritt
  - 1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - 1.4. durch Ausschluss
2. Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem 1. Vorsitzenden schriftlich 4 Wochen vor Jahresende mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann unter bestimmten Umständen durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

1. Vorstand  
Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - 1.1. 1. Vorsitzenden
  - 1.2. ein bzw. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3. Schriftführer
  - 1.4. Kassenwart
  - 1.5. 1. Kommandanten
  - 1.6. ein bzw. zwei stellvertretenden Kommandanten

## 2. Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

2.1. Vorstand

2.2. Kassenprüfer

2.3. Gerätewarte

## 3. Mitgliederversammlung

3.1. aktive Mitglieder

3.2. passive Mitglieder

3.3. Ehrenmitglieder

3.4. fördernde Mitglieder

4. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
6. Außer durch Tod, erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder schriftlichen Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - 1.2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 1.3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 1.4. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - 1.5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - 1.6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - 1.7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
2. Der 1. Vorsitzende, und der bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln, gemäß § 26 BGB. Der/ die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen im Innenverhältnis den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 200 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 9**

### **Sitzung des Vorstandes**

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
3. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 10**

### **Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 1.1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenbericht
  - 1.2. Entlastung des Kassiers
  - 1.3. Entlastung des Vorstandes
  - 1.4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  - 1.5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - 1.6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
4. Jedes Mitglied kann, bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung, beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.  
Die Niederschrift soll enthalten:
  - 5.1. Ort und Zeit der Versammlung
  - 5.2. Zahl der erschienenen Mitglieder
  - 5.3. Person des Versammlungsleiters
  - 5.4. Tagesordnung
  - 5.5. Beschlüsse
  - 5.6. Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

## **§ 13**

### **Ehrungen**

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
  - 1.1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
  - 1.2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## **§ 14**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am ..... 12.03.2011 ..... in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.03.2011 mit einem Abstimmungsergebnis von 30 Zustimmungen und 3 Enthaltungen beschlossen.

Die Satzung wird der Gemeinde Reichenbach, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit, und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

<u>Zwister Martina</u>	<u>Neuenhaus</u>	<u>Fontelle</u>	<u>S. Schlein</u>
1. Vorsitzende	1. Kommandant	Kassier	Schriftführerin